

**Amtsgericht Tiergarten**

Az.: 285a.Ds 3/24  
231 Js 3816/23 Staatsanwaltschaft Berlin



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwältin **Nina Onér**, Sakrower Kirchweg 103, 14089 Berlin, Gz.: 032/2024

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 22.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Lehmann  
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Scheel  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Onér  
als **Verteidigerin**

Justizsekretäranwärterin Aydogdu  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

**freigesprochen.**

## Gründe:

### I.

Dem Angeklagten wurde mit Antragsschrift im beschleunigten Verfahren vom 28.12.2023 eine Nötigung zur Last gelegt, strafbar gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB. Der Antragsschrift liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

*„Am Tattag (23.10.2023) blockierte der Angeschuldigte ab 07:55 Uhr die Fahrbahn der Ausfahrt der Bundesautobahn 100 Kaiserdamm Knobelsdorffstr. Ost/ Knobelsdorffbrücke in 14059 Berlin, indem er sich einem gemeinsamen Tatplan folgend zusammen mit drei weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Wie von ihm beabsichtigt mussten aufgrund der Blockade zahlreiche Kraftfahrzeugführende ihre Fahrt stoppen und konnten bis zur Auflösung der Blockade durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin um 09:25 Uhr den Ort nicht verlassen. Durch den Zeugen POK Köwitsch erfolgte um 08:19 Uhr eine Durchsage zur Auflösung der Versammlung. Aufgrund der Blockade entstand ein Rückstau von Fahrzeugen mit einer Länge von ca. 150 Metern.“*

Das Gericht hat mit Beschluss vom 25.01.2024 den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt und mit weiterem Beschluss vom 29.03.2024 die Anklage unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen.

### II.

Der Angeklagte, der die Schule mit dem Abitur abgeschlossen hat, studiert Physik im vierten Semester und ist kinderlos. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er im Wesentlichen mit Hilfe der finanziellen Unterstützung seiner Eltern. Aufgrund von zunehmender Sorge vor dem Klimawandel,

schloss sich der Angeklagte im März 2023 der Gruppierung „Letzte Generation“ an, um u. a. durch die Teilnahme an Demonstrationen auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen.

Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

### III.

Die Hauptverhandlung hat zu den folgenden Feststellungen geführt:

Am 23.10.2023 um spätestens 07:55 Uhr begab sich der Angeklagte aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit drei weiteren Mitgliedern der „Letzten Generation“ auf die Fahrbahn der Ausfahrt der Bundesautobahn 100 Kaiserdamm Knobelsdorffstr. Ost / Knobelsdorffbrücke in 14059 Berlin. Dort setzten sich die Personen nebeneinander auf die Fahrbahn. Der Angeklagte und die links neben ihm sitzende Person setzten sich direkt hinter der Haltelinie auf die linke Fahrbahn und hielten mit ihren Händen ein Transparent mit der Aufschrift „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“ in die Höhe. Die beiden weiteren Personen setzten sich auf die Haltelinie der rechten Fahrbahn und klebten jeweils - anders als der Angeklagte und die neben ihm sitzende Person - eine Handinnenfläche mit Sekundenkleber bzw. mittels Sand und Spezialkleber auf die Fahrbahn. Mit dieser Aktion beabsichtigten der Angeklagte und die weiteren drei gesondert Verfolgten, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Zwar wurden durch die „Letzte Generation“ im Vorfeld allgemein Straßenblockaden angekündigt. Eine Ankündigung der genauen Zeit und des konkreten Ortes der jeweiligen Blockade erfolgte hingegen nicht.

Um 07:59 trafen alarmierte Polizeibeamten der 33. Einsatzhundertschaft ein. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich auf der Autobahnausfahrt auf der linken Fahrbahn mindestens vier Fahrzeuge und auf der rechten Fahrbahn drei Fahrzeuge, die jeweils - wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten zumindest billigend in Kauf genommen - aufgrund deren Blockade halten mussten und ihre Fahrt nicht fortsetzen konnten. In der zweiten Reihe der wartenden Fahrzeuge befand sich auf der linken Fahrbahn der Zeuge O'Shea. Die eingesetzten Polizeikräfte sperrten kurz nach ihrem Eintreffen die Autobahnausfahrt, sodass der Autoverkehr auf der Autobahn umgeleitet wurde. Ferner wurden die auf der Autobahnausfahrt wartenden Fahrzeugführer rückwärts durch die Polizei zurückgeleitet, sodass sie wieder auf die Autobahn auffahren und ihre Fahrt anschließend fortsetzen konnten. Zuvor füllten die anwesenden Fahrzeugführer der Pkws in der ersten und zweiten Reihe jeweils (durch die Polizei ausgehändigte) zeugenschaftliche Fragebögen aus. Der Zeuge O'Shea wurde zu einem nicht konkret feststellbaren Zeitpunkt zwischen 08:05 Uhr und

08:10 Uhr durch die Polizei zurück auf die Autobahn geleitet und konnte seine Fahrt sodann fortsetzen.

Durch den Zeugen POK Köwitsch erfolgte um 08:11 Uhr eine Durchsage gegenüber dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten, wonach der Versammlungscharakter der Aktion festgestellt wurde. Um 08:14 Uhr erfolgte eine weitere Durchsage, wonach der Angeklagte und die gesondert Verfolgten aufgefordert wurden, sich zu einem alternativen Versammlungsort auf den Gehweg zu begeben. Um 08:16 Uhr wurden der Angeklagte und zwei der drei gesondert Verfolgten durch eingesetzte Polizeikräfte von der Fahrbahn getragen und dort durchsucht. Um 08:19 Uhr erfolgte eine dritte Durchsage, mit der die Versammlung aufgelöst wurde. Der vierte gesondert Verfolgte wurde durch eine um 09:19 Uhr eingetroffene Technische Einsatzeinheit der Polizei um 09:25 Uhr mittels Hammer und Meißel von der Fahrbahn gelöst.

#### IV.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen entsprechenden glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Die Feststellung seiner Unvorbestraftheit beruht auf dem Inhalt des verlesenen Bundeszentralregisterauszuges vom 05.04.2024.

2. Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den Aussagen der Zeugen O'Shea und POK Köwitsch, den in Augenschein genommenen und auszugsweise verlesenen Lichtbildern vom Tatort sowie dem verlesenen Kurzbericht des PM Schröder vom 23.10.2023.

a) Der Angeklagte hat das Geschehen wie unter III. festgestellt in objektiver Hinsicht eingeräumt. Er sei im März 2023 der „Letzten Generation“ beigetreten, als er bemerkt habe, dass die Demonstrationen von „Fridays for Future“, an denen er zuvor teilgenommen hatte, keinen Einfluss auf die getroffenen politischen Entscheidungen haben. Er habe sich bewusst entschieden, an der tatgegenständlichen Blockadeaktion teilzunehmen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Klimakatastrophe zu richten. Dass er durch sein Verhalten andere Leute störe, tue ihm Leid. Auf die Frage des Gerichts, ob er auch an weiteren Blockadeaktionen teilgenommen habe, machte er

keine Angaben. Jedoch sei ihm die Friedlichkeit des Protestes ein besonderes Anliegen gewesen; insbesondere habe er sich auch nicht an der Fahrbahn ankleben wollen. Ferner haben er und seine Mitstreiter im Rahmen der Blockadeaktion jeweils besonderen Wert darauf gelegt, dass im Notfall Rettungsfahrzeuge die Blockade durch eine Rettungsgasse passieren können.

Hinsichtlich der durch die Blockadeaktion entstandenen Staulänge gab der Angeklagte an, dass er zwar einige Fahrzeuge vor sich wahrgenommen habe. Wie viele Fahrzeuge insgesamt auf der Ausfahrt haben anhalten müssen, könne er jedoch nicht sagen, da er aufgrund seiner Sitzposition lediglich wenige Fahrzeuge in den vorderen Reihen habe sehen können. Als er von der Fahrbahn getragen worden sei, habe die Polizei den Stau bereits aufgelöst, indem sie die Fahrzeuge rückwärts zurück auf die Autobahn geleitet habe. Er selbst sei nach der zweiten Verfügungsdurchsage durch die Polizei und vor einer Versammlungsauflösung von der Fahrbahn getragen worden.

Der Angeklagte ließ sich ferner dahingehend ein, dass er auch weiterhin Mitglied der Gruppierung „Letzte Generation“ sei. Er begrüße es jedoch, dass diese mittlerweile keine Straßenblockaden als Protestform mehr durchführen, um eine breitete Anerkennung in der Öffentlichkeit zu erhalten.

b) Die Feststellung, dass der Angeklagte bereits vor Auflösung der Versammlung durch die Polizei von der Fahrbahn getragen wurde, wird ferner bestätigt durch die auszugsweise Verlesung der Strafanzeige vom 23.10.2023, den auszugsweise verlesenen Tätigkeitsbericht des Zeugen POK Köwitsch vom 23.10.2023 sowie des verlesenen Kurzberichts des PM Schröder vom 23.10.2023. Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte um 08:16 Uhr von der Fahrbahn getragen wurde, während die Auflösung der Versammlung erst um 08:19 Uhr durch POK Köwitsch bekannt gegeben wurde.

c) Die Angaben des Angeklagten werden im Wesentlichen bestätigt durch die Aussage des Zeugen POK Köwitsch. Dieser hat angegeben, dass er mit weiteren Kollegen um 07:55 Uhr alarmiert worden sei, da Personen am Tatort die Fahrbahn blockieren. Als die Polizeikräfte um 07:59 Uhr am Einsatzort eingetroffen seien, haben seine Kollegen unmittelbar die Autobahnausfahrt gesperrt und damit begonnen, Maßnahmen zur Verkehrsumleitung durchzuführen, um einen längeren Rückstau zu verhindern. Zur Tatzeit habe aufgrund des herrschenden Berufsverkehrs allgemein eine hohe Verkehrsdichte vorgelegen. Er selbst habe durch eine Verfügungsdurchsage um 08:11 Uhr den Versammlungscharakter der Aktion festgestellt und mit einer weiteren Durchsage

um 08.14 Uhr die Versammlungsteilnehmer aufgefordert, sich an einen alternativen Versammlungsort zu begeben. Mit der dritten Durchsage um 08:19 Uhr sei die Versammlung aufgelöst und die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht worden. Der Angeklagte sei von einem Kollegen auf den Gehweg getragen worden, wobei er sich passiv verhalten und keinen Widerstand geleistet habe. Es sei durchaus möglich, dass der Angeklagte bereits nach der zweiten Verfügungsdurchsage, also vor Versammlungsauflösung von der Fahrbahn getragen worden sei. Ferner gab der Zeuge an, dass er keine genauen Angaben zur Staulänge machen könne. Der Einsatz habe sich zwar länger hingezogen, insbesondere da eine mit Spezialkleber an der Fahrbahn klebende Person nur durch eine Technische Einsatzeinheit der Polizei habe gelöst werden können. Auf Vorhalt der Lichtbilder vom Tatort (Anlage I zum Hauptverhandlungsprotokoll) ergänzte der Zeuge, dass der Stau möglicherweise bereits vor Beginn der Verfügungsdurchsagen aufgelöst und die Fahrzeuge zurück auf die Autobahn geleitet wurden.

d) Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen ferner auf der Aussage des Zeugen O'Shea. Dieser hat ausgesagt, dass er mit einem Bekannten in seinem Fahrzeug auf die Autobahnausfahrt gefahren sei und dort aufgrund eines vor ihm halten Fahrzeugs ebenfalls habe anhalten müssen. Er habe sich in der zweiten Reihe des Staus befunden. Nach Eintreffen der Polizei habe er von den eingesetzten Beamten einen Äußerungsbogen erhalten und diesen ausgefüllt. Anschließend sei er durch die Beamten rückwärts von der Autobahnausfahrt herunter geleitet worden und habe seine Fahrt fortgesetzt. Er schätze, dass er aufgrund der Blockade ca. 20 Minuten habe warten müssen, bevor er seine Fahrt fortsetzen konnte.

e) Die Angaben des Zeugen O'Shea waren im Wesentlichen glaubhaft und nachvollziehbar. Lediglich hinsichtlich der angegebenen Wartezeit vor Ort geht das Gericht davon aus, dass diese sich nicht auf 20 Minuten, sondern nur auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Minuten belief. Denn insoweit ist nach den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und des Zeugen POK Köwitsch von einem Blockadebeginn um 07:55 Uhr auszugehen. Ausweislich der in Augenschein genommenen und auszugsweise verlesenen Lichtbilder vom Tatort (Anlage I zum Hauptverhandlungsprotokoll) wurde der Zeuge O'Shea spätestens um 08:10 Uhr durch die Polizei zurückgeleitet. Auf einem um 08:10 Uhr aufgenommenen Lichtbild sind lediglich zwei weiße Fahrzeuge zu erkennen, die unmittelbar vor den auf der Fahrbahn sitzenden Versammlungsteilnehmern halten; nach Aussage des Zeugen O'Shea handelt es sich hierbei nicht um dessen Fahrzeug. Darüber

hinaus ist auf dem Lichtbild zu erkennen, dass die übrigen Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt bereits rückwärts auf die Autobahn geleitet werden.

f) Die Feststellungen hinsichtlich der Staulänge und der Anzahl der blockierten Fahrzeuge beruhen im Übrigen auf dem weiteren in Augenschein genommenen Lichtbild vom Tatort (Bl. 20 d. A.). Auf diesem ist der Bereich der Autobahnabfahrt aus der Vogelperspektive zu erkennen, wobei die Versammlungsteilnehmer mit roten Punkten markiert sind und vor diesen auf der linken Fahrbahn vier Fahrzeuge und auf der rechten Fahrbahn drei Fahrzeuge halten.

#### V.

Der Angeklagte ist aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

1. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte zwar die aufgrund der Blockade haltenden Fahrzeugführer an der Weiterfahrt gehindert und diese dadurch mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung und Unterlassung genötigt i. S. v. § 240 Abs. 1 StGB.

2. Es fehlt jedoch an der Rechtswidrigkeit der Nötigungshandlung.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten solch einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht, dass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist und daher mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, mithin „sozial unerträglich“ ist.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck stellt sich die Tat des Angeklagten jedoch nicht als verwerflich gemäß § 240 Abs. 2 StGB dar.

Für Blockadeaktionen, bei denen – wie vorliegend – mit allgemeinpoltischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, sind zum Schutz der durch Art. 8 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit an die Auslegung und Anwendung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufzustellen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Oktober 2001 –

1 BvR 1190/90 – und vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –; beide juris). Im Rahmen dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation hat eine Abwägung der im jeweiligen Einzelfall tangierten Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation zu erfolgen, bei der insbesondere Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen sind (vgl. zum Vorstehenden KG, Beschluss vom 31.01.2024, 161 Ss 157/23).

a) Vorliegend ist der Schutzbereich des Art. 8 GG erreicht, da die von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern durchgeführte Blockadeaktion eine Versammlung darstellt. Zu dem Zeitpunkt, als die Versammlung durch die Polizei aufgelöst wurde, war der Angeklagte auch bereits von der Fahrbahn getragen worden und sämtliche Fahrzeuge waren - mit Ausnahme eines Fahrzeuges in der ersten Reihe - bereits zurück auf die Autobahn geleitet worden. Demnach war die Tat des Angeklagten im Zeitpunkt der Versammlungsauflösung bereits beendet.

b) Im Rahmen der Abwägung zwischen der Versammlungsfreiheit des Angeklagten einerseits und den Grundrechten der betroffenen Fahrzeugführer andererseits überwiegen letztlich die Interessen des Angeklagten.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Versammlung in zeitlicher Hinsicht eine relativ kurze Beeinträchtigung der betroffenen Fahrzeugführer verursachte. Bereits ca. 10 bis 15 Minuten nach Beginn der Versammlung waren sämtliche Fahrzeuge wieder zurück auf die Autobahn geleitet worden und konnten ihre Fahrt fortsetzen (mit Ausnahme eines weißen Transporters in der ersten Reihe, der jedoch unter Berücksichtigung der Zweite-Reihe-Rechtsprechung als potentiell Nötigungsopfer nicht in Betracht kommt).

Die Versammlung wurde während des morgendlichen Berufsverkehrs im Berliner Stadtgebiet auf der A 100 durchgeführt. Es ist gerichtsbekannt, dass am Tatort auch ohne entsprechende Protestblockaden unter den vorliegenden Umständen für Autofahrer regelmäßig nicht unerhebliche verkehrsbedingte Verzögerungen eintreten. Vor diesem Hintergrund stellt die Blockade für die betroffenen Fahrzeugführer zwar durchaus eine lästige und unangenehme Beeinträchtigung ihrer Fortbewegungsfreiheit dar; diese ist jedoch hinsichtlich ihrer Intensität am unteren Rand anzusiedeln.

Hinzu kommt, dass sich vorliegend lediglich ein Rückstau von insgesamt sieben Fahrzeugen bil-



dete und es sich demnach um eine überschaubare Anzahl von Nötigungsoptionen handelt.

Auch wurden durch die Straßenblockade keine dringlichen Transporte behindert. Insbesondere wurde von dem Angeklagten und den weiteren Versammlungsteilnehmern besonders Wert darauf gelegt, dass Rettungsfahrzeuge im Eilfall die Blockade durch eine Rettungsgasse passieren können, weshalb sich auf der linken Fahrbahn kein Versammlungsteilnehmer mit der Handfläche anklebten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Tatort sowie des Umstandes, dass die Blockade im Berliner Stadtgebiet stattfand und lediglich einen Stau auf einer ca. 150 m langen Autobahnausfahrt zur Folge hatte, bestand im Übrigen für eine Vielzahl der potentiell betroffenen Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, der verursachten Verkehrsbeeinträchtigung durch alternative Umfahrmöglichkeiten zu entgehen.

Zwar wurde die Blockadeaktion hinsichtlich des konkreten Ortes und der konkreten Zeit nicht angekündigt, was sich im Rahmen der Abwägung zu Lasten des Angeklagten auswirkt. Jedoch kündigte die Gruppierung „Letzte Generation“ medial zumindest eine „Aktionswoche“ an, sodass für die betroffenen Fahrzeugführer grundsätzlich die Möglichkeit bestand, durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel dem Risiko, in eine Verkehrsblockade zu geraten, zu begegnen.

Auch ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem konkreten Protestgegenstand lag vor. Denn das Ziel der Blockade, die im Übrigen friedlich verlief und sich in einem weitestgehend passiven Verhalten der Versammlungsteilnehmer erschöpfte, war es ausweislich der mitgeführten Transparente insbesondere, die Öffentlichkeit auf den fortschreitenden Klimawandel und konkret auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Dieses Anliegen betrifft auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführer, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen beteiligt sind.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der relativ kurzen Blockadedauer und der geringen Anzahl der beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer, sowie vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte bereits vor Auflösung der Versammlung von der Fahrbahn getragen wurde, ergibt sich, dass die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer als sozial-adäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versamm-

lung hinzunehmen ist und hinter dem Grundrecht des Angeklagten aus Art. 8 GG zurücktreten muss. Dabei hat das Gericht bei der Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter der Betroffenen den Umstand besonders berücksichtigt, dass die Versammlung durch die Polizei nicht aufgelöst wurde, sondern der Angeklagte bereits vor der Auflösung der Versammlung von der Straße getragen wurde. Die stellt einen gravierenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Angeklagten dar, zumal es der Polizei vorliegend unbenommen gewesen wäre, die Versammlung nach dem VersFG BE aufzulösen und anschließend entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Abwägungskriterien lag auch keine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 Abs. 1 StGB vor.

Auch insoweit war dem Angeklagten im Zeitpunkt des Hinsetzens auf die Fahrbahn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bewusst, dass mit einem zeitnahe Eintreffen der Polizei und einer damit einhergehenden Versammlungsauflösung zu rechnen ist. Ebenso war ihm bewusst, dass in der Nähe des Tatortes alternative Umfahrungsmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmer bestanden.

Unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes kann darüber hinaus auch nicht unterstellt werden, dass der Angeklagte es vorliegend auf eine möglichst lang andauernde Fahrbahnblockade „um jeden Preis“ - insbesondere auch nach entsprechender Versammlungsauflösung durch die Polizei - angelegt hat. Hiergegen spricht bereits, dass der Angeklagte sich nicht an der Fahrbahn angeklebt hat. Seinen eigenen Angaben zufolge habe er sich auch bewusst nicht auf der Fahrbahn ankleben wollen, zumal es ihm in besonderem Maße darauf ankam, dass durch die Blockade keine Rettungsfahrzeuge blockiert werden. Zwar ist gerichtsbekannt, dass die Versammlungsteilnehmer in der überwiegenden Zahl der Blockadeaktionen durch die „Letzte Generation“ auch nach einer Versammlungsauflösung durch die Polizei auf der Fahrbahn verbleiben. Der Angeklagte selbst hat jedoch bislang nicht an vergleichbaren Blockadeaktionen teilgenommen. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hat er auch keine Angaben zu der Frage gemacht, wie er sich nach einer Versammlungsauflösung durch die Polizei verhalten hätte. Somit konnte nicht sicher festgestellt werden, dass der Angeklagte im Falle einer formellen Versammlungsauflösung durch die Polizei entsprechenden polizeilichen Maßnahmen keine Folge geleistet hätte.

4. Schließlich lag auch keine Strafbarkeit wegen versuchter gemeinschaftlicher Nötigung gemäß

§§ 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB vor. Zwar dürfte dem Angeklagten bewusst gewesen sein, dass sich zwei weitere Personen auf der Fahrbahn festkleben. Hinsichtlich eines - durch dieses Festkleben bedingten - erhöhten Risikos einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung und einer damit ggf. einhergehenden Verwerflichkeit i. S. v. § 240 Abs. 2 StGB liegt bei dem Angeklagten jedoch bereits kein wesentlicher Tatbeitrag im Sinne einer gemeinsamen Tatausführung vor. Wie zuvor ausgeführt, hat der Angeklagte sich bewusst nicht an der Fahrbahn angeklebt und es nicht auf eine möglichst lang andauernde Verkehrsblockade angelegt. Im Übrigen ist auch insoweit davon auszugehen, dass der Angeklagte im Falle einer Versammlungsauflösung durch die Polizei dieser Folge geleistet hätte und dadurch eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung verhindert hätte.

#### VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Lehmann  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 27.05.2024

Lübchen, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig